



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat fordert Anrufung der Ventilklausel

Die Nidwaldner Regierung erachtet die Anrufung der Ventilklausel als erforderlich. Der Regierungsrat verspricht sich von einer Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen ein politisches Signal.

Der Bundesrat kann bis Ende April 2012 entscheiden, ob er die Zuwanderung mittels der im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Ventilklausel bis maximal 1. Mai 2014 beschränkt. Im vergangenen Jahr wurde die Schwelle der Erteilung von B-Bewilligungen für Staatsangehörige der EU-8 (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen und Lettland) deutlich überschritten, womit die quantitative Voraussetzung zur Anrufung der Ventilklausel per 1. Mai 2012 gegeben ist. Dies gilt nicht für die Kurzaufenthaltsbewilligungen. Die Voraussetzungen für die Wiedereinführung von Kontingenten für die EU-17 sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben.

Politisches Signal

Der Regierungsrat Nidwalden erachtet es als erforderlich die Ventilklausel anzurufen. In der momentan kontrovers geführten Zuwanderungsdebatte würde eine Kontingentierung ein von breiten Bevölkerungskreisen befürwortetes politisches Signal setzen. Der Bundesrat könnte zeigen, dass er die vorhandenen Instrumente, die ihm zur Begrenzung der Zuwanderung zur Verfügung stehen, ausschöpft.

B-Bewilligungen

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Die Aufenthaltsbewilligung gilt für fünf Jahre. Sie wird erteilt, wenn der Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbracht wird. Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen um fünf Jahre verlängert werden. Personen ohne Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf die Bewilligung ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Alois Bissig, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041 618 45 83,
10 - 11 Uhr

Stans, 23. März 2012